

08.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Rzu **Punkt 7** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)**A.****Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln."

Begründung:

Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß die in Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Daten nur der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) übermittelt werden dürfen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Übermittlung erfolgt ausdrücklich zu Zwecken der Strafverfolgung. Es wäre im geltenden Strafverfahrensrecht ohne Vorbild, daß eine bestimmte Polizeieinheit als solche als (ausschließlicher) Adressat derartiger Übermittlungen genannt wird. Auch mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wäre dies unvereinbar.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1993

(noch Ziff. 1)

Die Regelung wirft erhebliche praktische Probleme auf. Die Strafverfolgungsbehörden aller neuen und alten Länder sind auf die Daten angewiesen. Es wäre nicht vertretbar, wenn sie sich zuerst an die ZERV wenden müßten, um diese Daten zu erlangen. Im übrigen ist nach der Vorschrift noch nicht einmal sicher, ob die ZERV solche Daten an die Strafgerichte und die Strafverfolgungsbehörden (weiter) übermitteln dürfte.

Die Informationen werden auch in Rehabilitierungsverfahren zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht, benötigt. Insoweit wäre eine Datenübermittlung gänzlich ausgeschlossen. Dies würde in der Öffentlichkeit auf keinerlei Verständnis stoßen.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Übermittlungsregelung für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zu öffnen. Dies erscheint auch mit Rücksicht auf die Belange der Betroffenen vertretbar. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten sind nicht von einer solchen Sensibilität, daß eine Übermittlungsregelung enger gefaßt werden müßte als im Änderungsvorschlag dargestellt.

2. Zum Gesetzesbeschluß im übrigen

Darüberhinaus verlangt der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch mit dem Ziel, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

Das Gesetz wirft eine Reihe grundlegender, regelungsbedürftiger Fragen auf.

- a) Das Gesetz regelt gerade nicht die Übermittlung der ZER-Daten an den Bundesbeauftragten. Mit der Aussage, der Bundesbeauftragte könne bestimmte Daten aus dem ZER verwenden, ist nichts darüber gesagt, wie er an diese Daten herankommt.
- b) Das Gesetz läßt die Verwendung des Personenkennzeichens (PKZ) zu. Es setzt sich an keiner Stelle mit dem Problem auseinander, daß das PKZ nach den Bestimmungen des Einigungsvertrags bis spätestens 31. Dezember 1992 hätte gelöscht werden müssen (siehe Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 (Fußnote) und Nr. 4 Buchstabe b und c (BGBI. 1990 II S. 917, 918)). Es enthält somit in Wirklichkeit eine rückwirkende Änderung des Einigungsvertrags.
- c) Das Gesetz läßt in Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StUG) die "Verwendung" der ZER-Daten einschließlich des PKZ umfassend zu. Gemäß § 6 Abs. 9 StUG und § 3 Abs. 6 BDSG ist der Begriff "verwenden" umfassend und beinhaltet sowohl die

(noch Ziff. 2)

dienststelleninterne Nutzung als auch die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung. Mitumfaßt sind damit auch alle Verwendungsbestimmungen in den §§ 19 ff. StUG. Eine Prüfung, für welche Fälle eine Verwendung der ZER-Daten wirklich erforderlich ist, ist dem Gesetz und seiner Begründung nicht zu entnehmen.

- d) Das Gesetz enthält keine Regelung der Auskunftsrechte hinsichtlich der ZER-Daten gegenüber dem Bundesbeauftragten. Die differenzierten Regelungen der §§ 12 ff. StUG passen auf die ZER-Daten teilweise nicht, weil sie nicht in den zur Person geführten Stasi-Unterlagen geführt werden. Die allgemeinen Auskunftsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind indes gem. § 43 Satz 2 StUG nicht anwendbar.

B.

- 3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.